



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung

Heck, Philipp

Stuttgart, 1936

6. Die Billigung der genealogischen Deutung

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

schaffen kann. Das Vorhandensein solcher Elemente sei nicht ausgeschlossen<sup>33)</sup>. Diese zweite Einwendung Lintzels läßt sich als Argument des Freibauern bezeichnen. Wiederrum greift die Problemverschiebung ein. Ich habe stets betont, daß die beiden Gliederungen einander kreuzen konnten. Weshalb sollte es meiner genealogischen Theorie widersprechen, wenn die Nachkommen eines Freigelassenen Muntfreiheit oder Besitz oder beides erwarben und dadurch in die Stellung eines Freibauern einrückten. Ich habe selbst darauf hingewiesen<sup>34)</sup>, daß uns in einer Urkunde von 977 ein Mundling und daher ein Friling als großer Grundherr begegnet. Die Möglichkeit freier Eigentümer zu werden, war gegeben und auch das Erlangen der Muntfreiheit wird durch die späteren Nachrichten gesichert. Die wirtschaftliche Lage konnte sich bessern, aber die Abkunft blieb bestehen<sup>35)</sup> und mit ihr die Bußhöhe und die sonstigen Rechtsfolgen, die dem Rechtsstande des Frilings zukamen<sup>36)</sup>.

6. Die beiden Einwendungen Lintzels sind im Grunde die einzigen, die er mir vorhält. Sie kehren immer wieder und werden auch in der Zusammenfassung S. 96 ff. im Grunde allein vor-

33) Lintzel macht in diesem Zusammenhange geltend, daß die Frilinge ein Mischstand gewesen sein könnten, der Hintersassen und Freibauern umfaßt habe. Die Möglichkeit eines Mischstandes hätte ich zwar bestritten, aber nicht widerlegt (a. a. O. S. 85/86). Auch bei dem Probleme des Mischstandes tritt die Problemverschiebung zutage. Ich bin allerdings der Ansicht, daß die Vereinigung von Altfreien mit Leuten anderer Abkunft in dem Rechtsstande der Frilinge ausgeschlossen ist. Ein solcher Stand würde den Angaben Widukinds widersprechen. Aber Lintzel arbeitet wiederum mit einem wirtschaftlichen Begriff, einer Vereinigung von Freibauern und abhängigen Bauern. Gegen die Vereinigung verschiedener wirtschaftlicher Elemente derselben Abkunft habe ich natürlich nicht das geringste einzuwenden.

34) Vgl. den Mundling Heregisus (977) in VierteljSchr. f. S. u. WG. 1907, S. 171.

35) Auch in unserem Kolonialbeispiele (vgl. oben S. 12 Anm. 2) wird der Eingeborene, der eine Plantage anlegt oder ein großes kaufmännisches Geschäft betreibt, dadurch noch nicht zum Europäer.

36) Das Standesrecht, die geringen Bußen und der Mangel an Ebenburt, konnten bestehen bleiben, auch nachdem die Erinnerung an den unfreien Ursprung verschwunden war. Denn diese Nachkommen konnten den Nachweis der Zugehörigkeit zu einer altfreien Sippe (durch Ahnenprobe) nicht erbringen. Vgl. über den Vorgang der Verblassung Standesgliederung S. 156 ff. „Blut und Stand“ S. 20, 88 ff.

getragen. Meine genealogische Theorie wird nicht getroffen. Sie wird stillschweigend zugrunde gelegt. Je eingehender ich mich mit den Ausführungen Lintzels beschäftigt habe, um so mehr bin ich zu der Überzeugung gelangt, daß Lintzel hinsichtlich der Rechtsstände die Ansicht Widukinds und daher meine eigene teilt, und nur meine wirtschaftlichen Ansichten bekämpft. Auch die Beobachtung, daß Lintzel meine Deutung der Frilinge ausdrücklich nur für möglich, aber nicht für erweislich erklärt und Gründe gegen ihre Wahrscheinlichkeit geltend macht, schließt die Übereinstimmung nicht aus. Denn die vorgebrachten Gegengründe betreffen ausschließlich die soziale Stellung (Freibauernargument). Sie erklären sich nur dadurch, daß Lintzel ebenso wie meiner Deutung der Edelinges als Gemeinfreie, so auch meiner Libertinentheorie der Frilinges einen sozialen Inhalt beilegt, den sie nicht hat.

7. Die Übernahme der genealogischen Auffassung der Rechtsstände durch Lintzel ist um so bedeutsamer, als sie sich gleichsam unter erschwerenden Umständen vollzogen hat. Lintzel hat an einer Ansicht festgehalten, welche von der älteren Lehre als Gegengrund verwertet worden ist, nämlich an dem volksrechtlichen Ursprunge des hohen Wergelds, das die Lex Saxonum dem Edelinges gibt<sup>37)</sup>. Lintzel hat ferner infolge einer starken Beschränkung des Beobachtungsmaterials überzeugende Gründe, die für unsere Auffassung ins Gewicht fallen, nicht verwertet. Lintzel will nur die sächsischen Nachrichten der Karolingerzeit berücksichtigen. Selbst die friesischen Nachrichten werden ausgeschaltet und ebenso die sächsischen Nachrichten der Ottonenzeit. Schon das Hamburger Privileg von 927 gilt als zu spät (a. a. O. S. 84). Allerdings wird das Programm fortlaufend durch, wie mir scheint, willkürliche Ausnahmen durchbrochen<sup>38)</sup>. Aber seine Nachteile werden dadurch nicht gemindert, sondern eher gemehrt.

Besonders zu bedauern ist die zeitliche Beschränkung auf die Karolingerzeit. Sie läßt sich weder durch allgemeine Erwägungen noch durch die Eigenart des konkreten Problems rechtfertigen.

37) Diese Ziffer führe ich nach wie vor auf eine zeitweilige Verdreifachung (Sonderfrieden) zurück. Vgl. unten § 11.

38) Vgl. oben S. 7. Die Durchbrechungen sind zahlreich. Selbst eine angelsächsische Nachricht aus dem 11. Jahrhundert spielt eine angeblich entscheidende Rolle. Vgl. unten § 8.